

Telefax***Verfassungsdienst***

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Sektion III
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Dr. Gerhard Thurner
Telefon: 0512/508-2212
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999); Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1437/653

Innsbruck, 28.05.1999

Zu Zl. 32 3504/27-III/2/99 vom 29. April 1999

Zum übersandten Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

Allgemeines

Die vorgesehenen Regelungen über mobile Einrichtungen, die komplexen und aufgesplitteten Genehmigungs- bzw. Anzeigentatbestände, eine nur schwer lesbare Terminologie sowie eine nur schwer zu durchschauende Systematik lassen für die Vollziehungspraxis Auslegungsprobleme befürchten.

Schon die Definition der mobilen Einrichtung im § 2 Abs. 14 schafft Probleme. Wie soll bei einer mobilen Einrichtung geprüft werden, ob deren Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit denen einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 29 Abs. 1 AWG vergleichbar sind? Außerdem dürfte die Definition der örtlichen Gebundenheit der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 74 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973/1994 entnommen sein. Daraus erklärt sich, dass im zweiten Satz des Abs. 14 von einer "Absicht des Gewerbetreibenden" bzw. einer "gewerblichen Tätigkeit" die Rede ist. Da das Abfallwirtschaftsgesetz jedoch nicht an die Gewerbsmäßigkeit einer Tätigkeit anknüpft und sich nicht nur auf Gewerbetreibende bezieht, wären die genannten Begriffe entsprechend zu ändern.

Darüberhinaus bringen die Vorschriften für mobile Einrichtungen einen deutlichen Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden mit sich. Zwar ist für die Genehmigung einer mobilen Einrichtung der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig, der geplante Einsatz einer mobilen Einrichtung ist allerdings dem Landeshauptmann anzugeben. Dieser hat dann innerhalb von acht Wochen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Betrieb vorliegen. Bei den Voraussetzungen handelt es sich um jene, deren Vorliegen sonst in einem Verfahren des § 29 zu prüfen ist. Verstreicht die Frist von acht Wochen ohne Tätigwerden des Landeshauptmannes, darf die mobile Einrichtung am angezeigten Standort zum Einsatz kommen. Hinsichtlich des konkreten Standortes hat daher der Landeshauptmann in Wirklichkeit ein Verfahren

durchzuführen, das mit dem Verfahren nach § 29 zu vergleichen ist. Allerdings besteht ein enormer Zeitdruck.

Es ist auch nicht klar, warum überhaupt eine Regelung für mobile Einrichtungen geschaffen werden soll. Folgendes Beispiel zeigt, dass eine derartige Regelung nicht sinnvoll scheint. In verschiedenen Gemeinden Tirols können deren Bewohner ihre biogenen Materialien an einer bestimmten Sammelstelle abgeben. Die Aufarbeitung des Materials erfolgt in regelmäßigen Abständen durch mobile Häcksler, die Abfallverbände zur Verfügung stellen. Da solche Geräte theoretisch durchaus im Jahr mehr als 10.000 t aufarbeiten können, fielen sie unter die Bestimmung des § 29g Abs. 1 Z. 3. Neben der Genehmigung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wären alle Standorte in den verschiedenen Gemeinden dem Landeshauptmann anzugeben, der für jeden Standort das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 3a AWG zu prüfen hätte. Für mobile Bauschuttaufbereitungsanlagen besteht eine ähnliche Problematik. Das Vorhaben, mobile Einrichtungen einem Genehmigungsregime zu unterwerfen, wird aus den angeführten Gründen grundsätzlich abgelehnt. Eine Einschränkung auf mobile Verbrennungsanlagen von Hausmüll wäre sinnvoll (vgl. § 21a des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes).

II.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt

Zu Z. 4 (§ 29 Abs. 1 Z. 4):

Die Anpassung an die Terminologie der Deponieverordnung scheint sinnvoll. Das Kriterium der Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag ist jedoch als Abgrenzung ungeeignet, weil jede solche Deponie eine derartige Aufnahmekapazität (2 LKW-Ladungen!) aufweist. Die Wendung "einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder" sollte deshalb entfallen.

Zu Z. 14 (§ 29 Abs. 16a):

Unter dem Titel "Verwaltungsvereinfachung" werden neue Anzeigeverfahren geschaffen, die die zuständigen Abfallbehörden nicht wirklich entlasten.

Zu Z. 16 (§ 29b):

In Verbindung mit § 29 Abs. 16a ist zu befürchten, dass aufgrund einer solchen Verordnung (insbesondere hinsichtlich der in der Z. 1 angeführten Ablagerung und Behandlung von eigenen Abfällen) bei der Abfallbehörde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht (Anzeigeverfahren).

Zu Z. 16 (§ 29c):

Vorschriften der §§ 29 Abs. 3 bis 7 werden teilweise verdrängt, teilweise ergänzt. Somit bestehen zwei anlagenrechtliche Teile nebeneinander. Eine bessere Systematik und Einordnung wäre wünschenswert.

Außerdem bildet § 29c Abs. 6 eine Sondervorschrift gegenüber dem AVG. Diese Maßnahme rechtfertigt auch nicht der Hinweis auf Art. 15 der IPPC-Richtlinie. Das AVG trägt dem Art. 15 der IPPC-Richtlinie durch die Vorschriften der §§ 44a ff. Rechnung.

- 3 -

Zu Z. 16 (§ 29d):

Diese Bestimmung stellt die Umsetzung des Art. 17 der IPPC-Richtlinie dar. Die Prüfung der in der Z. 1 des Abs. 1 normierten Voraussetzungen stellt die gesamte Vollziehung jedoch vor fast unlösbare Probleme.

Zu Z. 16 (§ 29f):

Diese Bestimmung ist kaum zu verstehen und die "sinngemäße Anwendung" der zit. Bestimmungen dürfte Anlass für viele Auslegungsprobleme sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 5 -

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Umweltschutz zu Zl. U-3431/910 und 912 vom 17. Mai 1999
IIa, VII und IIIa1

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.